



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

RECHTSFORMWAHL · MARQUES & PARTNERS

Einzelunternehmen oder GmbH — *ab wann lohnt sich der Wechsel?*

Eine ehrliche Vergleichsrechnung aus steuerlicher Sicht — mit klarer
Einschätzung, wann sich die GmbH für Sie wirklich auszahlt.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

EINE FRAGE, DIE SICH FÜR ERFOLGREICHE EINZELUNTERNEHMER
IRGENDWANN STELLT

Zwei Steuerwelten, *eine Entscheidung*

Je erfolgreicher Ihr Einzelunternehmen läuft, desto öfter hören Sie den Rat: „Gründen Sie doch eine GmbH.“ Der Rat ist nicht falsch — aber er ist auch nicht immer richtig. Ob sich der Wechsel lohnt, hängt nicht von Ihrem Bauchgefühl ab, sondern von einer klaren Rechnung.

Die GmbH besteuert Ihren Gewinn grundsätzlich anders als das Einzelunternehmen — auf zwei Ebenen statt auf einer. Das kann günstiger sein, wenn der Gewinn im Unternehmen bleibt.

Wir zeigen Ihnen auf den folgenden Seiten beide Rechenwege — *ehrlich, mit echten Zahlen.*



ÜBERBLICK

Sieben Felder *bis zur Entscheidung*

1

Die Grundidee

Zwei Steuersysteme im Vergleich.

2

Das Einzelunternehmen

Wie Sie heute besteuert werden.

3

Die GmbH, Ebene 1

Körperschaft- und Gewerbesteuer.

4

Die GmbH, Ebene 2

Die Kapitalertragsteuer bei Ausschüttung.

5

Die Vergleichsrechnung

Ein konkretes Beispiel mit echten Zahlen.

6

Wann sich der Wechsel lohnt

Kriterien und Faustregel.

7

Weitere Vor- und Nachteile

Jenseits der Steuer.

FELD 1 VON 7 · DIE GRUNDIDEE

Zwei *Steuerwelten*

Der entscheidende Unterschied liegt nicht in einzelnen Prozentpunkten, sondern im Prinzip: Wer wird eigentlich besteuert — Sie persönlich, oder Ihr Unternehmen?

- **Als Einzelunternehmer sind Sie selbst das Steuersubjekt:** Der gesamte Gewinn fließt direkt in Ihre Einkommensteuererklärung — egal, ob Sie ihn entnehmen oder im Betrieb lassen (Transparenzprinzip).
- **Die GmbH ist ein eigenes Steuersubjekt (Trennungsprinzip):** Sie zahlt selbst Körperschaft- und Gewerbesteuer auf ihren Gewinn. Erst wenn Sie sich Geld auszahlen lassen, entsteht bei Ihnen persönlich eine zweite Steuer.
- Genau diese zweite Ebene ist der Kern der Entscheidung — sie kann die GmbH günstiger machen, wenn der Gewinn im Unternehmen bleibt.

UNSER BEITRAG

Wir zeigen Ihnen auf den nächsten Seiten beide Ebenen einzeln, bevor wir sie auf Feld 5 zu einer konkreten Rechnung zusammenführen.

FELD 2 VON 7 · DAS EINZELUNTERNEHMEN

Wie Sie *heute* besteuert werden

Ihr Gewinn unterliegt der progressiven Einkommensteuer — und, entgegen einer verbreiteten Annahme, meist kaum spürbar der Gewerbesteuer.

- Die Einkommensteuer steigt stufenweise von 0 % (bis 12.348 € Grundfreibetrag) auf 42 % ab 69.879 € zu versteuerndem Einkommen — ab 277.826 € greift zusätzlich der Höchstsatz von 45 % (Stand 2026).
- Die Gewerbesteuer fällt auch bei Ihnen tatsächlich an — wird aber über § 35 EStG mit dem Vierfachen des Gewerbesteuer-Messbetrags auf Ihre Einkommensteuer angerechnet. Bis zu einem Hebesatz von 400 % gleicht das die Gewerbesteuer vollständig aus, bei den in der Praxis häufigen höheren Hebesätzen bleibt ein kleiner, aber realer Rest ungedeckt.
- Zusätzlich steht Ihnen als Einzelunternehmer ein Gewerbesteuer-Freibetrag von **24.500 €** zu — den eine GmbH nicht bekommt.
- Ihr versteuerter Gewinn steht Ihnen danach frei zur Verfügung — es entsteht keine zweite Steuer bei der privaten Verwendung.

ACHTUNG, VERLUSTVERRECHNUNG ALS ECHTER VORTEIL

Verluste aus Ihrem Einzelunternehmen können Sie mit anderen Einkünften verrechnen — ein Vorteil besonders in schwächeren Jahren, den die GmbH nicht bietet: Deren Verluste bleiben in der Gesellschaft „gefangen“ und mindern nur künftige eigene Gewinne der GmbH.

FELD 3 VON 7 · DIE GMBH, EBENE 1

Körperschaft- und *Gewerbsteuer*

Auf Unternehmensebene zahlt die GmbH Körperschaft- und Gewerbesteuer — ohne den Freibetrag und ohne die Anrechnung, die Sie als Einzelunternehmer haben.

- Die Körperschaftsteuer beträgt aktuell 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf (effektiv 15,825 %) — und sinkt gesetzlich bereits beschlossen weiter, Stufe für Stufe bis 2032 (§ 23 KStG):

2026 – 27	2028	2029	2030	2031	AB 2032
15 %	14 %	13 %	12 %	11 %	10 %

- Die Gewerbesteuer trifft die GmbH ohne Freibetrag und ohne Anrechnungsmöglichkeit — bei einem angenommenen Hebesatz von 430 % sind das rund 15 % des Gewerbeertrags, die real gezahlt werden.
- Zusammen ergibt das bei diesem Hebesatz aktuell rund **30,9 % Gesamtbelastung** auf Unternehmensebene — mit sinkender Tendenz, Richtung 25,6 % ab 2032.
- In der Praxis zahlt sich der Gesellschafter meist zusätzlich ein **Geschäftsführer-Gehalt** aus der GmbH — das mindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn und wird stattdessen bei Ihnen persönlich über die Lohnsteuer versteuert. Die Vergleichsrechnung auf der nächsten Seite berücksichtigt das.

ACHTUNG, RECHENBEISPIEL MIT ANGENOMMENEM HEBESATZ

Der tatsächliche Gewerbesteuer-Hebesatz Ihrer Gemeinde kann höher oder niedriger liegen als die hier angenommenen 430 % — er wirkt sich bei der GmbH voll aus, da anders als beim Einzelunternehmen keine Anrechnung erfolgt. Wir rechnen mit Ihrem konkreten Hebesatz.

FELD 4 VON 7 · DIE GMBH, EBENE 2

Die *Kapitalertragsteuer* bei Ausschüttung

Der bereits versteuerte Gewinn der GmbH gehört zunächst der Gesellschaft — erst mit der Ausschüttung an Sie als Gesellschafter entsteht eine zweite Steuer.

- **Regelfall Abgeltungsteuer:** 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, effektiv 26,375 % auf die Ausschüttung — unabhängig von Ihrem sonstigen Einkommen. Der Solidaritätszuschlag entfällt hier anders als bei der Einkommensteuer nicht, selbst wenn Sie sonst keinen Soli zahlen.
- **Alternative auf Antrag — das Teileinkünfteverfahren:** Nur 60 % der Ausschüttung werden mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuert, 40 % bleiben steuerfrei. Möglich ab 25 % Beteiligung, oder ab 1 % mit maßgeblichem unternehmerischem Einfluss durch berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).
- Welche Variante günstiger ist, hängt von Ihrem persönlichen Steuersatz ab — bei niedrigeren Sätzen ist das Teileinkünfteverfahren oft vorteilhafter, bei hohen Sätzen meist die Abgeltungsteuer.

UNSER BEITRAG

Wir prüfen für Sie, welche der beiden Varianten in Ihrem Fall günstiger ist, und stellen den Antrag für Sie.

FELD 5 VON 7 · DIE VERGLEICHSCHEUNUNG

Ein *konkretes Beispiel*

Angenommener Gewinn: 150.000 € · Geschäftsführer-Gehalt (GmbH) 80.000 € brutto, Steuerlast darauf rund 20 % · Gewerbesteuer-Hebesatz 430 % (Beispielwert, entspricht rund 15 % Gewerbesteuer) · Rechtsstand 2026.

Einzelunternehmen		GmbH — Restgewinn bleibt im Unternehmen		GmbH — Restgewinn wird ausgeschüttet	
Gewerbesteuer	18.888 €	Steuerlast auf GF-Gehalt (rund 20 %)	16.000 €	Steuerlast auf GF-Gehalt (rund 20 %)	16.000 €
Einkommensteuer + Soli	36.181 €	Gewerbesteuer (Restgewinn)	10.535 €	Belastung Unternehmensebene (Restgewinn)	21.613 €
Gesamtbelastung	36,7 %	Körperschaftsteuer + Soli (Restgewinn)	11.078 €	Kapitalertragsteuer (Ausschüttung)	12.762 €
Frei verfügbar	94.931 €	Gesamtbelastung	25,1 %	Gesamtbelastung	33,6 %
		GF-Gehalt, netto verfügbar	64.000 €	Frei verfügbar (Gehalt + Ausschüttung)	99.625 €
		Bleibt zusätzlich im Unternehmen	48.388 €		

Ihre Steuerersparnis, wenn der Gewinn in der GmbH bleibt: **17.456 €**
(-11,6 Punkte ggü. dem Einzelunternehmen)

Vereinfachtes Beispiel ohne weitere Sonderausgaben, Freibeträge oder GewSt-spezifische Hinzu-/Kürzungen. Die ausgewiesene Einkommensteuer beim Einzelunternehmen ist bereits um die Gewerbesteuer-Anrechnung nach § 35 EStG gemindert (hier rund 17.570 €, das gesetzliche Maximum von vier Messbeträgen) — die Gewerbesteuer selbst wird davon unabhängig in voller Höhe an die Gemeinde gezahlt. Die angenommene Steuerlast von rund 20 % auf das Geschäftsführer-Gehalt ist eine vereinfachte Beispielannahme — der tatsächliche Satz hängt von Familienstand, Vorsorgeaufwendungen und weiteren persönlichen Faktoren ab. Soli beim Einzelunternehmen auf Basis der Bemessungsgrundlage nach Gewerbesteuer-Anrechnung, oberhalb der Freigrenze von 20.350 € (ledig, 2026) angesetzt.

ACHTUNG, DAS ZEIGT DEN ENTSCHEIDENDEN PUNKT

Mit einem angemessenen Geschäftsführer-Gehalt liegt die Gesamtbelastung der GmbH in diesem Beispiel in **beiden** Fällen unter der des Einzelunternehmens — bei Thesaurierung besonders deutlich (25,1 %). Der Grund: Das Gehalt wird nur einmal über die Lohnsteuer versteuert, eine Gewinnausschüttung dagegen zweimal. Die Grenze zieht die Finanzverwaltung über die *Angemessenheit*: Ein zu hoch angesetztes Gehalt gilt als verdeckte Gewinnausschüttung und wird rückwirkend nachversteuert — die Höhe muss sich am tatsächlichen Marktwert der Tätigkeit orientieren, nicht an der günstigsten Steuerwirkung.

FELD 6 VON 7 · DIE EINORDNUNG

Wann sich der Wechsel *wirklich lohnt*

Als Faustregel hat sich in der Beratungspraxis bewährt: Ab einem persönlichen Grenzsteuersatz von etwa 30 % beginnt die GmbH auf Unternehmensebene günstiger zu werden als das Einzelunternehmen — vorausgesetzt, der Gewinn bleibt überwiegend im Unternehmen.

SPRICHT FÜR EINEN WECHSEL

- Ihr persönlicher Grenzsteuersatz liegt bereits deutlich über 30 % oder wird es absehbar.
- Sie lassen einen wesentlichen Teil des Gewinns im Unternehmen, statt ihn jedes Jahr vollständig zu entnehmen — für Investitionen, Rücklagen oder Wachstum.
- Der Gewinn ist hoch genug, dass die zusätzlichen Kosten der GmbH (Buchführung, Bilanzierung, laufende Verwaltung) im Verhältnis nicht mehr ins Gewicht fallen.
- Sie planen einen Verkauf oder eine Nachfolge, bei der die GmbH strukturelle Vorteile bietet.
- Ein angemessenes Geschäftsführer-Gehalt deckt bereits einen Teil Ihres Kapitalbedarfs — nur der darüber hinaus verbleibende Gewinn muss dann noch die höhere Belastung bei Ausschüttung durchlaufen.

SPRICHT EHER DAGEGEN

- Sie entnehmen Ihren Gewinn ohnehin größtenteils für den Lebensunterhalt.
- Ihr Gewinn schwankt stark, oder Sie rechnen mit Verlustjahren, die Sie mit anderen Einkünften verrechnen möchten.

UNSER BEITRAG

Genau diese Abwägung — nicht die Faustregel allein — ist der Kern unserer Gestaltungsberatung. Wir rechnen Ihre persönliche Situation konkret durch, bevor wir Ihnen zu einem Wechsel raten.

FELD 7 VON 7 · JENSEITS DER STEUER

Was sonst noch *den Ausschlag* gibt

VORTEILE DER GMBH

- **Haftungsbeschränkung:** Sie haften nur mit dem Gesellschaftsvermögen, nicht mit Ihrem Privatvermögen.
- Klare Trennung von Privat- und Unternehmensvermögen — oft leichter für Nachfolge und Verkauf.

NACHTEILE DER GMBH

- Gründungsaufwand und laufende Kosten: Notar, Handelsregister, Bilanzierung statt einfacher Einnahmenüberschussrechnung.
- **Offenlegungspflicht:** Der Jahresabschluss muss beim Bundesanzeiger veröffentlicht werden — beim Einzelunternehmen in aller Regel nicht.
- Weniger Flexibilität beim Zugriff auf das Geld — jede Entnahme ist ein eigener steuerlicher Vorgang (siehe Feld 4).

WARUM MARQUES & PARTNERS

Ihr Partner für *Gestaltungsberatung*

Unternehmer beraten Unternehmer — bei einer Entscheidung dieser Tragweite heißt das für uns vor allem: ehrlich rechnen, bevor wir empfehlen.

- **Individuelle Vergleichsrechnung:** Wir rechnen mit Ihrem tatsächlichen Gewinn, Ihrem Hebesatz und Ihrem persönlichen Steuersatz — nicht mit Faustformeln.
- **Immer aktuell:** Diese Broschüre berücksichtigt bereits die gesetzlich beschlossene Körperschaftsteuer-Absenkung bis 2032.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir raten auch dann von der GmbH ab, wenn sie in Ihrem Fall keinen Vorteil bringt.
- **Begleitung bis zur Umsetzung:** von der Rechtsformwahl bis zur laufenden Buchhaltung, aus einer Hand.

WIR RECHNEN ES GERNE FÜR SIE DURCH

Lohnt sich der Wechsel *für Sie?*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir erstellen Ihre persönliche Vergleichsrechnung und zeigen Ihnen, ob und wann sich die GmbH für Sie auszahlt.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

Stand: August 2026. Die Vergleichsrechnung in dieser Broschüre ist ein vereinfachtes Beispiel und ersetzt keine individuelle Berechnung. Insbesondere der Gewerbesteuer-Hebesatz Ihrer Gemeinde sowie Ihre persönlichen Verhältnisse können das Ergebnis erheblich verändern.